


# SATZUNG DER GEMEINDE SOMMERLAND ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE NACH § 34 ABS.4 NR.1 UND 3 BauGB und § 9 BauGB

Planzeichnung

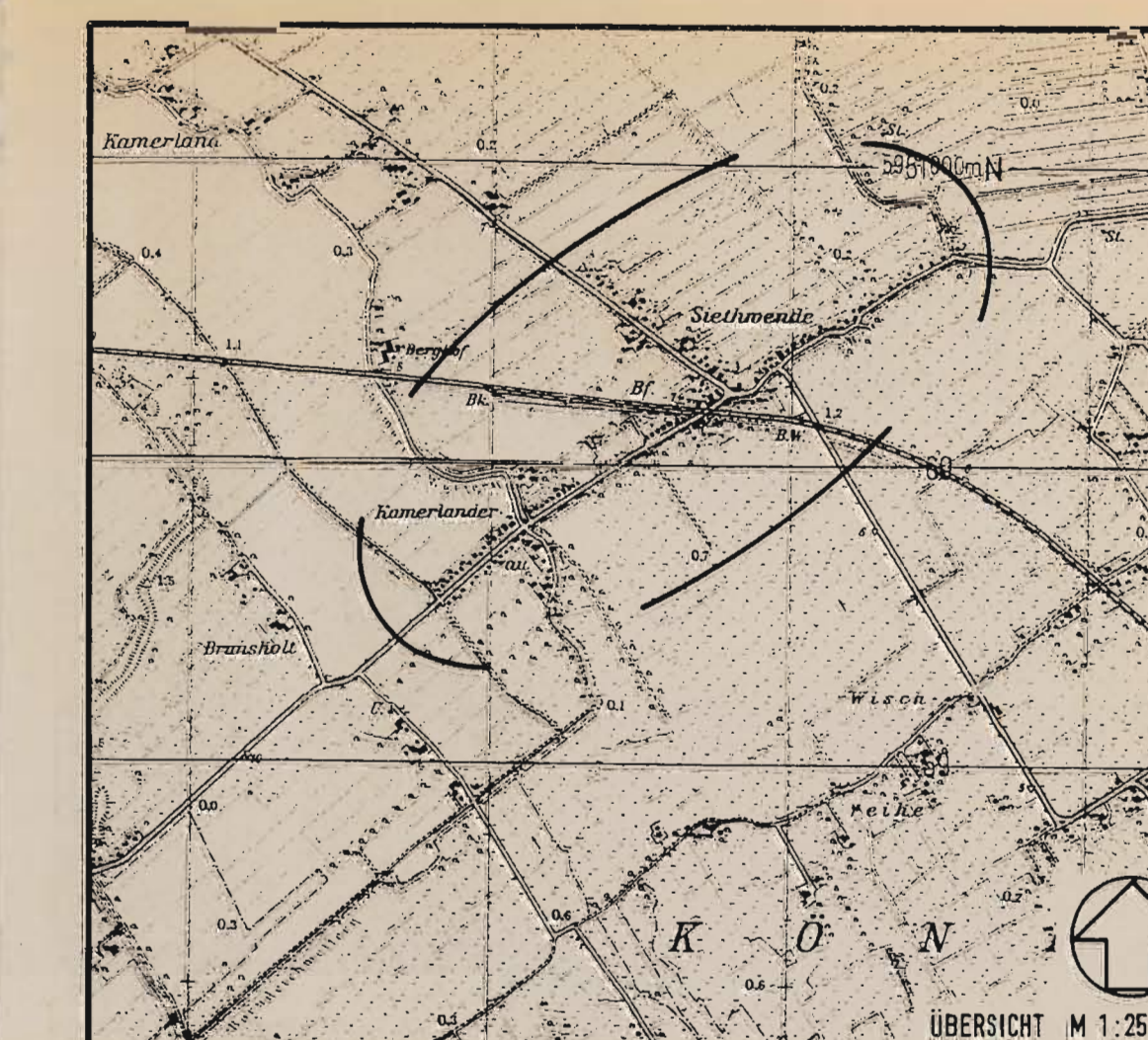


PLANZEICHENERKLÄRUNG gem. PlanzV. 1990

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>FESTSETZUNGEN</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Bauweise, Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Vordere und rückwärtige Baugrenze	§ 23 BauNVO
<b>Sonstige Planzeichen</b>		
	Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind - Verdachtsfläche	§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB
<b>DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Flurstücksnummer	
	Vorhandene Flurstücks- und Grundstücksgrenze	
	Kulturdenkmal erhaltenswert	§ 1 DS+G

Grund § 9 und § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2293) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.03.96 folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Siethwende erlassen:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.11.1994.  
Sommerland, 01.03.96  
 Bürgermeister
- Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde der Entwurf in der Zeit vom 02.11.1994 bis zum 27.11.1994 in der Amtsverwaltung Horst, Bahnhofstraße 7, Zimmer 8, in der Zeit von montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 13.00 bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr bereitgehalten. Die Bekanntmachung erfolgte am 08.11.1994, in den Elmsdorfer Nachrichten und der Norddeutschen Rundschau.  
Sommerland, 01.03.96  
 Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.11.1994, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Sommerland, 01.03.96  
 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat unter Berücksichtigung der eingetragenen Anregungen die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Siethwende, bestehend aus der Planzeichnung, am 24.03.96 beschlossen.  
Sommerland, 23.04.97  
 Bürgermeister
- Die Satzung ist nach § 11 Abs. 1 BauGB am 27.03.96 dem Landrat des Kreises Steinfurt angezeigt worden.  
Dieser hat mit Verfügung vom 30.04.96, Az.: 6444/24-41-1-5-27, erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.  
Sommerland, 23.04.97  
 Bürgermeister
- Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Siethwende wird hiermit ausgefertigt.  
Sommerland, 23.04.97  
 Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.04.97 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 24.04.97 in Kraft getreten.  
Sommerland, 28.04.97  
 Bürgermeister



SATZUNG DER GEMEINDE SOMMERLAND ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE NACH § 34 ABS.4 NR. 1 UND 3 BauGB und § 9 BauGB „ORTSTEIL SIETHWENDE“

M 1 : 2000